

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES

Beschluss-Nr.: 129

Geschäft-Nr.:

Auftrag Darryl Fiechter (Mitte/GLP/EVP) und MU betr. Erweiterung des Hundesteuererlasses für Menschen mit Beeinträchtigung/Beantwortung

Der Stadtrat wird gebeten, einen Erlass der Hundesteuer für Hunde, welche sich noch in Ausbildung befinden und für Menschen mit Beeinträchtigung bestimmt sind, zu prüfen und umzusetzen. Der Erlass soll analog dem bereits bestehenden Gebührenerlass für Blindhunde, welche bereits ausgebildet und im Einsatz sind, umgesetzt werden.

Begründung

Tiere ermöglichen den Menschen mit Beeinträchtigung ein unbeschwertes Leben und Begleiten die Halterinnen und Halter in schwierigen Lebenssituationen. Dafür werden sie speziell trainiert und ausgebildet. Die Ausbildung wie auch die Haltung der Hunde ist nicht immer freiwillig und zusätzlich kostspielig. In der Stadt Olten wird die Hundesteuer für Blindenhunde im Einsatz bereits erlassen. Es gibt jedoch noch andere Gruppen an Menschen, welche ebenfalls aus gesundheitlichen oder psychischen Gründen einen Hund halten. Für diese Hunde ist die Hundesteuer ordentlich zu bezahlen. Mit einem Erlass der Hundesteuer für diese Mitmenschen leisten wir einen Beitrag und reduzieren die finanzielle Belastung. Dabei sollen auch Blindenhunde, welche in Ausbildung sind, jedoch noch nicht im Einsatz sind, profitieren können.

Stadtrat Benvenuto Savoldelli beantwortet den Auftrag im Namen des Stadtrates wie folgt:

Die Hundesteuer der Einwohnergemeinden, sowie die bis ins Kalenderjahr 2023 erhobene Kontrollzeichengebühr des Kantons Solothurn, sind betreffend Abgaben sowie einer allfälligen Abgabenbefreiung im kantonalen Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz, BGS 614.71) geregelt. § 11 Abs. 1 führt unter anderem aus, dass für jeden meldepflichtigen, im Kanton Solothurn gehaltenen Hund, der Halter oder die Halterin in seiner Wohnsitzgemeinde eine jährliche Hundesteuer von 50 Franken bis maximal 200 Franken und eine Kontrollzeichengebühr gemäss Gebührentarif zu entrichten hat.

Aktuell sind Halterinnen und Halter von Hunden die noch nicht drei Monate alt sind; Diensthunde der Armee, der Polizei und des Grenzwachtkorps; Blindenführhunde und Hunde, für die die Abgaben bereits in einer anderen Gemeinde des Kantons oder in einem anderen Kanton entrichtet wurden, von den Abgaben befreit (§ 12 Abs. 1 Hundegesetz).

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 13. November 2024 (RG 0135a/2024) über eine Änderung des Gesetzes betreffend das Halten von Hunden debattiert und den Beschluss gefasst, das Gesetz zu revidieren. Unter anderem wird § 12 Abs. 1 Hundegesetz, welcher die Abgabebefreiung regelt dahingehend ergänzt, dass neu nicht nur Blindenführhunde, sondern grundsätzlich Assistenzhunde von der Befreiung profitieren können. Unter die Kategorie der Assistenzhunde fallen die Begleithunde, welche bis anhin nicht von der Abgabe befreit waren. Assistenzhunde stellen ein persönliches, behinderungsbedingt notwendiges Hilfsmittel dar. Halterinnen und Halter sind auf die Begleithunde angewiesen und können nicht völlig frei darüber entscheiden, ob sie eine Haltung wollen oder nicht. Von der Steuer sind grundsätzlich jene Halterinnen und Halter zu befreien, welche ihren Lebensweg oder ihren beruflichen Weg nicht weitergehen könnten, hätten sie nicht ihren speziell dafür ausgebildeten Hund bei sich.

Betreffend Abgabebefreiung von Hunden, welche sich in Ausbildung zum Assistenzhund befinden, hat der Kantonsrat keine neue Regelung beschlossen. Auch weiterhin gelten Assistenzhunde erst als solche, sobald sie vollständig ausgebildet sind und sich im Einsatz befinden. Diese Regelung erscheint sinnvoll, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ausbildung der Hunde abgebrochen wird oder die ausgebildeten Hunde ihre Tätigkeit überhaupt aufnehmen. Grundsätzlich sind Hunde in Ausbildung noch keine Assistenzhunde und noch nicht im Einsatz bei der bedürftigen Person und dementsprechend nicht von der Abgabe zu befreien.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es sich beim Hundegesetz um eine kantonale Gesetzgebung handelt, welche keine Anpassung auf kommunaler Ebene zulässt. Durch den Kantonsratsbeschluss vom 13. November 2024 ist eine Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden bereits beschlossen. Vorbehalten bleibt das obligatorische Referendum bzw. die Volksabstimmung vom 18. Mai 2025. Bei Annahme der Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden, wird die Abgabebefreiung betreffend Assistenzhunden erweitert und (ausgenommen Hunde in Ausbildung) im Sinne des Auftrags umgesetzt.

Der Stadtrat beantragt dem Gemeindeparlament den Auftrag für nicht erheblich zu erklären.

Der Stadtschreiber

